

München, 23. Mai 2017

Vollzugshinweise zum Englischnachweis für englischsprachige Masterstudiengänge, § 36 Fachprüfungs- und Studienordnung

Mit Schreiben des Bayerischen Ministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.01.2017 wurde die Technische Universität München darauf hingewiesen, dass der in den Fachprüfungsordnungen für englischsprachige Masterstudiengänge gewählte Wortlaut in § 36 Ziffer 2 „adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, **deren Muttersprache bzw.** Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS)(mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen [...]“ nicht zulässig ist. Ein Anknüpfen an die Muttersprachlichkeit sei europarechtswidrig. Infolgedessen sind die Worte „Muttersprache bzw.“ zu streichen.

Soweit Fachprüfungsordnungen für englischsprachige Masterstudiengänge noch nicht an die o.g. Maßgabe angepasst worden sind, wird darum gebeten, diese im Vollzug europarechtskonform auszulegen. Ab sofort darf deshalb zum Nachweis der adäquaten Kenntnisse der englischen Sprache nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit eines englischsprachigen Landes abgestellt werden.

Gez.

Petra Artmann
(RRin)